

Obersätze:

Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er

zulässig und

begründet ist

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Widerspruch ist zulässig, wenn er | | | <ul style="list-style-type: none"> • Der Widerspruch ist begründet, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist ... | | |
| - statthaft ist | Gegenstand muss ein Verwaltungsakt sein | § 68 Abs. 1 und 2 VwGO | - Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtswidrig wenn er in formeller und/oder materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist | | |
| - form- und fristgerecht erhoben ist | schriftlich und innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe | § 70 VwGO | ▪ Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn er | | |
| | außer bei fehlender oder falscher Rechtsmittelbelehrung (1 Jahr) | § 58 Abs. 2 VwGO | - von der unzuständigen Behörde erlassen worden ist | Vorschriften über die örtliche, sachliche Zuständigkeit | |
| - bei der richtigen Stelle erhoben wird | Ausgangs- oder aber Widerspruchsbehörde | § 70 S. 1 und 2 VwGO | - Vorschriften über die Form des Verwaltungsaktes verletzt hat | vgl. § 37, 39 LVwVfG | |
| - und der WF in eigenen Rechten verletzt sein kann | bei belast. VAen stets möglich, bei begünst. VAen der, dessen Anspruch abgelehnt wurde | s. § 42 Abs. 2 VwGO analog in Verbindung mit Art. 2 GG | - Vorschriften über das Verwaltungsverfahren verletzt hat | z. B. rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Begründungspflicht | |
| | | | - und der Mangel nicht rechtlich unbedeutsam ist wegen | | |
| | | | Heilung, § 45 | Unbeachtlichkeit, § 46 | Umdeutung, § 47 |
| | | | ▪ Der Verwaltungsakt ist materiell-rechtlich rechtswidrig, weil (s. Anspruchs- oder Eingriffsschema unter "Materielle Rechtmäßigkeit" | | |
| | | | und den WF in eigenen (subjektiv-öffentlichen) Rechten verletzt | keine Wahrnehmung fremder Interessen | |

Richard U. Haakh * Allgemeines Verwaltungsrecht *

Stand: 2017 © * Unterricht@Haakh-online.de *

ABl. 14 Widerspruchspruefung Obersaetze.doc